



Verordnung über das Veranlagungsverfahren (VVV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Ausgangslage..... | 1 |
| 2. Grundzüge der Neuregelung | 1 |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 2.2 Aktuelle Praxis bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung | 1 |
| 2.3 Künftige Praxis bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung..... | 2 |
| 2.4 Vorteile der elektronischen Freigabe | 3 |
| 3. Erläuterung der Artikel..... | 4 |
| 4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden | 4 |
| 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Bern | 5 |
| 6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft..... | 5 |

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über das Veranlagungsverfahren (VVV) (Änderung)

1. Ausgangslage

Das bernische Steuergesetz (StG) sieht vor, dass die steuerpflichtige Person ihre Steuererklärung persönlich zu unterzeichnen hat. Als persönliche Unterzeichnung gilt bisher typischerweise die handschriftliche Unterzeichnung. Das Steuergesetz sieht jedoch vor, dass der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung auch eine andere Form der persönlichen Unterzeichnung zulassen kann. Mit der vorliegenden Revision der Verordnung über das Veranlagungsverfahren soll ab dem Steuerjahr 2019 eine rein elektronische Freigabe der Steuererklärung ermöglicht werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das bernische Steuergesetz bestimmt in Artikel 170 Absatz 2 StG, dass die steuerpflichtige Person ihre Steuererklärung persönlich zu unterzeichnen hat. Die gleiche Regel enthält das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Artikel 124 Absatz 2 DBG. Mit der persönlichen Unterzeichnung erklärt die steuerpflichtige Person, dass die Steuererklärung vollständig und korrekt ausgefüllt wurde.

Als persönliche Unterzeichnung gilt typischerweise die handschriftliche Unterzeichnung. Mittlerweile sind jedoch auch verschiedene Formen digitaler Signaturen verbreitet. Das bernische Steuergesetz berücksichtigt diese Entwicklung und bestimmt in Artikel 158 Absatz 3 StG, dass der Regierungsrat an Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung auch eine andere Form der Unterzeichnung zulässt. Um welche Form der Unterzeichnung es sich dabei handelt, bestimmt der Regierungsrat. Entscheidend ist einzig, dass wie bei einer handschriftlichen Unterzeichnung Gewähr über die Identität der unterzeichnenden Person besteht¹.

2.2 Aktuelle Praxis bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung

Die Steuererklärung kann im Kanton Bern seit einigen Jahren elektronisch ausgefüllt und eingereicht werden (TaxMe online). Dazu werden lediglich die auf dem Begleitschreiben zur Steuererklärung aufgedruckten Informationen benötigt (ZPV-Nummer, Fall-Nummer, ID-Code). Ist die Steuererklärung fertig ausgefüllt, wird eine Freigabequittung ausgedruckt, die von der steuerpflichtigen Person handschriftlich unterzeichnet wird. Mit dieser Unterzeichnung bestätigt die steuerpflichtige Person, dass die Steuererklärung vollständig und korrekt ausgefüllt wurde.

Die persönliche Verpflichtung zur handschriftlichen Unterzeichnung besteht auch dann, wenn die Steuererklärung von einer Drittperson (z.B. von einem Vertreter) ausgefüllt wurde. Der Vertreter, der die Steuererklärung ausgefüllt hat, darf die Freigabequittung nicht selbst unterzeichnen. Nur die steuerpflichtige Person selbst kann bestätigen, dass die Steuererklärung vollständig und korrekt ausgefüllt ist.

Ehegatten unterschreiben die Freigabequittung gemeinsam. Ist die Freigabequittung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 156 Abs. 2 StG).

¹ Auf Bundesebene sind Bestrebungen im Gang, die Pflicht zur persönlichen Unterzeichnung aufzuheben. Die eidgenössischen Räte haben eine entsprechende Motion überwiesen (Motion Schmid «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen», [Geschäft Nr. 17.3371](#)).

2.3 Künftige Praxis bei der elektronischen Einreichung der Steuererklärung

BE-Login (www.be-login.ch) ist die elektronische Plattform des Kantons Bern. Bürgerinnen und Bürger, die BE-Login nutzen, können nach einer einmaligen **Registrierung** verschiedene Angebote des Kantons nutzen.

Nach einer einmaligen zusätzlichen **Identifizierung** haben Nutzerinnen und Nutzer Zugriff auf ihr Steuerdossier und können Steuererklärungen früherer Jahre einsehen, den aktuellen Saldo der Steuerausstände anzeigen, Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung erheben und vieles mehr. Aktuell haben sich bereits mehr als 57'000 Bürgerinnen und Bürger in BE-Login identifiziert (Stand 31.07.2018).

Der Identifikationsprozess wird auf BE-Login erklärt: Er setzt zurzeit die Zustellung eines Freischaltcodes an die im Zentralen Personenverzeichnis (ZPV) hinterlegte Adresse voraus. Alternativ kann die Identifizierung zukünftig auch mittels «**Sofortregistrierung**» erfolgen. Bei der «Sofortregistrierung» nutzt die steuerpflichtige Person die Angaben auf dem Begleitblatt zur Steuererklärung, das bereits an die in der ZPV hinterlegte Adresse zugestellt wurde. Diese Angaben (ZPV-Nummer, Fall-Nummer und ID-Code) erübrigen die Zustellung eines Freischaltcodes an die in der ZPV hinterlegte Adresse. Unberechtigte Dritte haben keinen Zugriff auf diese Informationen. Es ist deshalb so gut wie ausgeschlossen, dass sich eine Drittperson unberechtigterweise im Namen der steuerpflichtigen Person identifizieren kann. Um dieses Risiko gleichwohl zusätzlich zu minimieren, wird ergänzend die Eingabe der Sozialversicherungsnummer verlangt, die unberechtigten Dritten in der Regel nicht bekannt ist. Weitere Möglichkeiten zur Identifizierung, die in Zukunft geprüft werden, sind die SwissID (www.swissid.ch) und ähnliche Verfahren.

Bereits heute können steuerpflichtige Personen ihre Steuererklärung via BE-Login ausfüllen, indem sie sich im Portal mit Benutzername, Passwort und SMS-Code bzw. Code aus Codekarte (Zweifaktor-Authentifizierung) anmelden. Die Angaben auf dem Begleitblatt zur Steuererklärung (ZPV-Nummer, Fall-Nummer, ID-Code) werden nicht benötigt.

Personen, die ihre Steuererklärung via BE-Login ausfüllen und einreichen, mussten bisher ebenfalls eine Freigabequittung ausdrucken und persönlich unterzeichnen. Da die Nutzerinnen und Nutzer von BE-Login identifiziert sind, kann darauf künftig verzichtet werden. Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung via BE-Login ausfüllen, können die Steuererklärung **elektronisch freigeben**, indem sie am Ende des Prozesses die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärung elektronisch bestätigen. Mit der elektronischen Freigabe wird wie bei einer handschriftlichen oder sonstigen Unterzeichnung sichergestellt, dass die entsprechende Erklärung von der steuerpflichtigen Person stammt. Insofern entspricht die elektronische Freigabe der Steuererklärung einer elektronischen «Unterzeichnung» der Steuererklärung, auch wenn es sich dabei nicht um eine eigentliche «digitale Signatur» handelt. Im Zusammenhang mit den erwähnten Bestrebungen auf Bundesebene² zur Abschaffung der Pflicht zur persönlichen Unterzeichnung werden voraussichtlich auch die Bestimmungen des Steuergesetzes (insbesondere des entsprechenden Artikels 158 Absatz 3 StG) anzupassen sein. Ehegatten geben die Steuererklärung gemeinsam frei. Mit der elektronischen Freigabe der Steuererklärung wird bestätigt, dass beide Ehegatten die Steuererklärung geprüft und für richtig befunden haben. Beide Ehegatten bestätigen, dass die Steuererklärung vollständig und korrekt ausgefüllt wurde. Wie bisher kann jedoch stattdessen die Freigabe auch nur durch einen der Ehegatten erfolgen, wenn eine Vertretung vereinbart wurde.

Wird die Steuererklärung von einer Drittperson ausgefüllt (via BE-Login oder ausserhalb BE-Login), muss die Steuererklärung wie bisher von der steuerpflichtigen Person selbst frei gegeben werden. Die Freigabe erfolgt rein elektronisch (via BE-Login) oder mittels Freigabequittung.

² Vgl. Fussnote 1.

2.4 Vorteile der elektronischen Freigabe

Mit der elektronischen Freigabe der Steuererklärung via BE-Login wird das Einreichen einer von Hand unterschriebenen Freigabebequittung auf Papier obsolet. Die Steuererklärung kann rein elektronisch und damit medienbruchfrei eingereicht werden.

Indem die Steuerverwaltung für sonstige Belege neu die Möglichkeit eines elektronischen Uploads anbietet, können die steuerpflichtigen Personen komplett auf das Einreichen von Papierdokumenten verzichten. Für die steuerpflichtigen Personen, für die Gemeinden und die kantonale Steuerverwaltung bedeutet dies eine wesentliche Erleichterung.

Um die Steuererklärung via BE-Login elektronisch freizugeben, ist eine vorgängige Registrierung und Identifizierung im Portal BE-Login nötig. Die Steuerverwaltung beschreibt die Bedingungen und das Prozedere auf Ihrer Website. Die Registrierung in BE-Login ist freiwillig. Personen, die ihre Steuererklärung wie bisher ausserhalb von BE-Login einreichen möchten, können dies weiterhin tun.

Übersicht über die Neuerungen beim Ausfüllen und Freigeben der Steuererklärung:

| | Ohne BE-Login | Mit BE-Login | |
|----------------------------------|--|--|--|
| | | Wie bisher (zweistufiger Prozess) | Neu («Sofortregistrierung») |
| | | Registrierung | Registrierung und Identifizierung in einem Schritt Eingabe der Daten auf dem Begleitblatt zur Steuererklärung (ZPV-Nummer, Fall-Nummer, ID-Code), welches an die ZPV-Adresse zugestellt wurde. Zudem ist ergänzend die Sozialversicherungsnummer anzugeben |
| | | Identifizierung für den Steuerbereich Eingabe des Freischaltcodes, der an die ZPV-Adresse zugestellt wurde | |
| Steuererklärung ausfüllen | Auf www.taxme.ch mit den Angaben auf dem Begleitblatt zur Steuererklärung (ZPV-Nummer, Fall-Nummer, ID-Code) | In BE-Login anmelden mit Benutzernamen, Passwort und SMS-Code (oder Codeliste) | In BE-Login anmelden mit Benutzernamen, Passwort und SMS-Code (oder Codeliste) |
| Steuererklärung freigeben | Freigabebequittung unterzeichnen und einsenden | Elektronische Freigabe (neu) | Elektronische Freigabe (neu) |

Ausblick

In einer ersten Phase wird die elektronische Freigabe der Steuererklärung ausschliesslich jenen Personen ermöglicht, die ihre Steuererklärung via BE-Login ausfüllen. Abhängig von den technischen Entwicklungen werden mittel- und langfristig auch andere Optionen zu prüfen sein.

3. Erläuterung der Artikel

Artikel 6

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, dass die steuerpflichtigen Personen Ihre Steuererklärung auch per Internet ausfüllen und übermitteln können. Neu wird ergänzend festgehalten, dass die die steuerpflichtigen Personen die Steuererklärung entweder elektronisch freigeben oder – wie bisher - handschriftlich unterzeichnen (Freigabequittung).

Absatz 2 sah bisher vor, dass die Steuererklärung zwingend einer handschriftlichen Unterzeichnung auf Papier bedarf. Diese Regel wird gestrichen. Für die Bedingungen und die konkrete Abwicklung zum Ausfüllen der Steuererklärung wird auf die Homepage der kantonalen Steuerverwaltung verwiesen. Dabei bestimmt die Steuerverwaltung unter anderem, welche Belege und Beilagen elektronisch eingereicht werden können.

Inkrafttreten

Die Revision tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Personelle und finanzielle Auswirkungen sind somit primär bei den Gemeinden zu erwarten, weil Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung bzw. Vorerfassung von Steuererklärungen wegfallen:

Bisher prüfen die Gemeinden jeweils die Vollständigkeit der zusammen mit der Freigabequittung eingereichten Unterlagen und fordern fehlende Belege ein. Wenn bei Ehegatten eine Unterschrift fehlt, wird die fehlende Unterschrift nachgefordert. Sind die Unterlagen komplett, wird das entsprechend vorbereitete Dossier an jene Gemeinde weitergeleitet, die für die elektronische Erfassung zuständig ist (22 «Kompetenzgemeinden»). Die Kompetenzgemeinden bereiten die zugestellten Unterlagen zum Scanning durch die BEDAG Informatik AG vor und reichen Dokumente, die nicht elektronisch erfasst werden können, in Papierform an die kantonale Steuerverwaltung weiter. Mit dem elektronischen Einreichen der Steuererklärung (inkl. Beleg-Upload) werden diese Aufgaben hinfällig.

Gemeinden, welche in der Funktion einer Kompetenzgemeinde die Erfassung von eingereichten Steuererklärungen vornehmen, erhalten von den ihnen zugewiesenen Gemeinden 5 Franken pro steuerpflichtige natürliche Person (Art. 4 der Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren; DStV; BSG 661.113³). Die dem Kanton geschuldete Grundgebühr pro steuerpflichtige Person beträgt bei den Kompetenzgemeinden 12.50 Franken statt 13.50 Franken wie bei den übrigen Gemeinden (Art. 2 Abs. 2 DStV). Da sich der Aufwand der Kompetenzgemeinden mit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung (inkl. Beleg-Upload) reduzieren wird, werden die Gemeinden eine Anpassung der den Kompetenzgemeinden geschuldeten Entschädigungen prüfen. Entsprechende Gespräche werden im Rahmen einer per 2020 geplanten Revision der DStV zu führen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch zu klären sein, ob die Grundgebühren pro steuerpflichtige Person angepasst werden soll.

Ob und in welchem Umfang die steuerpflichtigen Personen zur elektronischen Freigabe der Steuererklärung wechseln werden, lässt sich im Voraus nur schwer abschätzen. In einer ersten Phase könnten jene 57'000 Bürgerinnen und Bürger von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen, die sich via BE-Login identifiziert haben. Mittel- und langfristig könnten nach Schätzungen der Steuerverwaltung bis zu 450'000 Steuererklärungen rein elektronisch eingereicht werden.

³ <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/198>

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Bern

Durch das elektronische Freigeben der Steuererklärung (inkl. Beleg-Upload) fällt der Aufwand für das Scanning und die Bewirtschaftung von Papierbelegen weg.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die elektronische Freigabe der Steuererklärung soll zunächst bei den natürlichen Personen eingeführt werden. Sie soll aber in einem zweiten Schritt auch bei den juristischen Personen eingeführt werden und wird diese administrativ entlasten. Darüber hinaus gibt es keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Bern, 21. November 2018

Die Finanzdirektorin:

Beatrice Simon